

BVGer E-3901/2023 vom 12. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3901_2023_d20230612

FR: TAF E-3901/2023 du 12 juin 2023

IT: TAF E-3901/2023 del 12 giugno 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 12. Juni 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 aCovid-19-Verordnung Asyl [SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3

AsylG nicht stand. Sie hält im Wesentlichen fest, die von den Beschwerdeführenden geschilderten Übergriffe in den Neunzigerjahren zulasten der kurdischen Bevölkerung stellten zwar ein Unrecht dar, jedoch diene das Asylrecht nicht

E-3901/2023 Seite 6 dazu, in der Vergangenheit erlittenes Unrecht wiedergutzumachen. Die Ereignisse von 19(...) hätten der Beschwerdeführerin zugesetzt, indes lebe sie seit vielen Jahren nicht mehr in I._____, sondern in L._____, mit- hin habe sie eine tragfähige Aufenthaltsalternative gefunden. Zudem sei zwischen den genannten Problemen und der Ausreise kein zeitlicher oder sachlicher Kausalzusammenhang ersichtlich. Weiter seien die privaten Streitigkeiten zwischen ihren Familien ab 20(...), die überdies die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung klarerweise nicht erreichen würden, offensichtlich beigelegt, da die Beschwerdeführenden gemeinsam in die Schweiz gereist seien. Mangels Aktualität führten die geltend gemachten Ereignisse aus den Neunziger und Nullerjahren nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Ferner führe die allgemein schwierige Lage der kurdischen Bevölkerung in der Türkei zu keiner flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung und es gäbe gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung keine Kollektiv- verfolgung von Kurden in der Türkei. Auch würden die mit verschiedenen Fotos dokumentierten Übergriffe in K._____ aus den Jahren 20(...) und 20(...) keinen konkreten Bezug zu den Beschwerdeführenden aufweisen, da sie insbesondere im fraglichen Zeitraum bereits seit Jahren in L._____ gelebt haben. Ebenfalls sei kein Gefährdungsprofil im Sinne einer Reflexverfolgung des Beschwerdeführers ersichtlich, da dieser keine persönlichen Verbindungen zur YPG habe, sondern zu dieser bewusst auf Distanz gegangen sei. Weder die Zugehörigkeit seiner Angehörigen zur YPG noch die Weigerung als (...) tätig zu sein habe für ihn flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zur Folge. Auch habe die Beschwerdeführerin keine direkten Verbindungen zur YPG und bis zur legalen Ausreise der Beschwerdeführenden aus der Türkei habe es keine weiteren Vorfälle gegeben. Ferner erweise sich die subjektive Wahrnehmung, wonach das Leben der Beschwerdeführenden weder in I._____ noch in L._____ sicher sei, bei einer objektiven Betrachtungsweise als nicht begründet. Schliesslich sei die Befürchtung des Sohnes, wonach sie infolge der unerlaubten Ausreise eine Gefängnisstrafe zu befürchten haben, unbegründet, da das türkische Strafrecht keinen Straftatbestand im Sinne der Republikflucht kenne. Dementsprechend liege kein begründeter Anlass für die Befürchtung vor, ihnen drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe rügen die Beschwerdeführenden, die Vorinstanz habe sie zu Unrecht nicht als Flüchtlinge anerkannt. Sie führen im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe sich im Jahr 20(...) der

E-3901/2023 Seite 7 HDP angeschlossen und sich politisch engagiert. Die HDP sei von der türkischen Regierung im Jahr 2021 verboten worden und seither finde eine Kampagne zur Kriminalisierung der HDP statt, wobei es zu zahlreichen Verhaftungen von HDP-Mitgliedern gekommen sei. Abgesehen von den Drohungen und Versuchen, ihn zu zwingen, mit den staatlichen Behörden zusammenzuarbeiten, habe er im (...) 20(...) mitbekommen, dass in der Türkei ein Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen ihn laufe und ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt werden solle beziehungsweise worden sei. Hiernach werde er der Verbreitung von terroristischer Propaganda beschuldigt. Der

Bericht über die Beweiserhebung stütze sich dabei auf seine Aktivitäten in den sozialen Medien. Nach jahrelanger Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und ständigen politischen Drohungen gegen seine Familie und ihn, liege nun sogar ein Haftbefehl vor, der seine politische Verfolgung beweise. Daher und aufgrund seiner Erfahrungen mit dem Staatsicherheitsdienst nehme er an, er werde bei einer Rückkehr in die Türkei wegen seiner politischen Aktivitäten als Terrorist behandelt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Eine Rückkehr an einen anderen Ort in der Türkei werde die Sicherheit seiner Familie nicht garantieren da es dort keinen Ort gebe, wo er einen fairen und gerechten Gerichtsprozess bekomme. Auch seien vor der Abreise die Übergriffe immer schlimmer geworden. Aufgrund dieser neuen Tatsachen sei eine aktuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG belegt oder zumindest subjektive Nachfluchtgründe gegeben.

E. 4.3

In der Vernehmlassung hält die Vorinstanz im Wesentlichen fest, die in der Beschwerde dargelegten Vorbringen stimmten in keiner Weise mit den Aussagen im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens überein. Die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der HDP und seine politischen Aktivitäten in den sozialen Medien seien im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens unerwähnt geblieben, weshalb die eingereichten Dokumente von zweifelhafter Authentizität seien. Unabhängig davon sei keine begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ersichtlich. Der Beschwerdeführer sei strafrechtlich unbescholten und aus den eingereichten Gerichtsakten ergäben sich keine Hinweise, die türkischen Strafverfolgungsbehörden hätten einen Festnahmebeziehungsweise Vorführbefehl gegen ihn erlassen. Deshalb sei das Risiko, bei der Einreise in die Türkei festgenommen zu werden, als gering einzuschätzen, zumal auch in den übrigen Verfahrensakten diesbezüglich keine Anhaltspunkte vorliegen würden. Da der Beschwerdeführer kein politisches Profil aufweise, sei zudem die Wahrscheinlichkeit gering, im Falle einer Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt zu werden. Türkische Gerichte würden häufig

E-3901/2023 Seite 8 fig bei Ersttätern entweder bedingte Haftstrafen aussprechen oder die Verkündung des Urteils aufschieben. Allfällige mit einer bedingten Haftstrafe oder einem Aufschub der Verkündung des Urteils angeordnete Bewährungsaufgaben wären zudem als flüchtlingsrechtlich nicht relevant eingestuft, da solche zeitlich beschränkt seien und auch ansonsten der von Art. 3 AsylG geforderten Intensität an Verfolgungsmassnahmen nicht zu genügen vermögen. Schliesslich erweise sich das Verhalten der Beschwerdeführenden, die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf diese Weise nachträglich erwirken zu wollen, als rechtsmissbräuchlich.

E. 4.4

Replikweise machen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend, der Beschwerdeführer habe sich erst frei zu sprechen getraut, als er bereits einige Monate in der Schweiz gelebt und gesehen habe, dass Kurden und Kurdinnen bei politischen Aktivitäten von den türkischen Behörden nichts zu befürchten hätten. Seine politischen Aktivitäten seien in den Screenshots aus seinen Posts in den sozialen Medien zu sehen. Er habe entgegen den Ausführungen der Vorinstanz ein exponiertes politisches Profil, da er viele Verwandte bei der YPG habe. Auch sei in der Türkei ein faires sowie gerechtes Verfahren unwahrscheinlich und bei einer Rückkehr drohe ihm aufgrund seiner politischen Aktivitäten

eine (unbedingte) Freiheitsstrafe. Es sei deshalb von einer asylrelevanten Verfolgung beziehungsweise zumindest von subjektiven Nachfluchtgründen auszugehen.

E. 5.1

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist zunächst festzuhalten, dass die geltend gemachten Diskriminierungen und Übergriffe in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen und gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen (vgl. etwa Urteile des BVGer E-182/2021 vom 30. April 2024 E. 6.1 und E-1037/2024 vom 12. März 2024 E. 7.3). Im Übrigen gelten für die Annahme einer Kollektivverfolgung praxisgemäss sehr hohe Anforderungen (vgl. BVGE 2014/32 E. 7.2 und 2013/21 E. 9.1), welche im Falle der Kurden und Kurdinnen in der Türkei nicht erfüllt sind; dies auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen im Land (vgl. statt vieler Urteile BVGer E-182/2021 vom 30. April 2024 E. 6.1, D-5067/2023 vom 29. April 2024 E. 7.4 und E-445/2024 vom 4. April 2024 E. 6.3).

E. 5.2

Auf Beschwerdestufe bringen die Beschwerdeführenden sodann neu vor, der Beschwerdeführer habe vor der Ausreise etwa am (...) und nach der Einreise in der Schweiz mehrere politische Posts in den sozialen

E-3901/2023 Seite 9 Medien veröffentlicht. Deswegen sei in der Türkei gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine terroristische Organisation nach Art. 7 Abs. 2 des türkischen Antiterrorgesetzes (ATG) eingeleitet und ein Haftbefehl ausgestellt worden. Am (...) sei schliesslich in diesem Zusammenhang Anklage vor dem Schwurgericht L. _____ erhoben worden.

E. 5.3

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachten Vorbringen sich wesentlich von den Aussagen im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens unterscheiden. Weder die bereits vor der Anhörung bestandenen Aktivitäten in den sozialen Medien noch die angeblich seit dem (...) bestehende Mitgliedschaft bei der HDP hat der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung und in der Stellungnahme zum Entwurf der angefochtenen Verfügung vorgebracht. Die hierzu von ihm replikweise vorgebrachte Erklärung, er habe sich anlässlich der Anhörung aufgrund seiner vielfachen Diskriminierungs- und Verfolgungserlebnisse kurz nach der Ankunft in der Schweiz nicht getraut, seine politischen Aktivitäten und seine Mitgliedschaft bei der HDP offenzulegen, stellt eine blosser Schutzbehauptung dar. Erstens erfolgte die Anhörung des Beschwerdeführers am 24. Mai 2023, mithin rund sieben Monate nach der Einreise vom 14. Oktober 2022, was klar der vorgebrachten Behauptung, er habe sich erst nach einigen Monaten des Einlebens in der Schweiz zu seinen politischen Aktivitäten äussern können, diametral entgegensteht. Zweitens steht dieser Erklärungsversuch in eindeutigem Widerspruch zum Stellen eines Asylgesuchs. Entsprechend wurde der Beschwerdeführer zu Beginn der Anhörung vom Fachspezialisten des SEM explizit darauf hingewiesen, dass seine Aussagen vertraulich behandelt werden und er ohne Furcht reden könne (A42/14 S. 2). Schliesslich, drittens, hatte der Beschwerdeführer trotz der nun geltend gemachten Befürchtung zur Anhörung mehrere Fotos seiner Verwandten, die zur YPG gehören, mitgebracht (A42/14 F13) und ausgesagt, er habe ein Mitglied der YPG mit Lebensmitteln unterstützt (A42/14 F41 f.). Aufgrund dieser Diskrepanzen ist im Einklang mit der

Vorinstanz festzuhalten, dass erhebliche Zweifel an der Authentizität der eingereichten Beweismittel bestehen. Wie nachfolgend aufgezeigt ist jedoch unabhängig davon die Flüchtlingseigenschaft ohnehin zu verneinen.

E. 5.4

In Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in ähnlich gelagerten Fällen ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Verbreitung von Terrorpropaganda in der Türkei als «Ersttäter» und ohne politisches Profil mit hoher Wahrscheinlichkeit keine

E-3901/2023 Seite 10 Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe zu erwarten hat. Dementsprechend hat er nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante, mit einem Politmalus behaftete Verfolgung zu befürchten (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-1699/2024 vom 17. April 2024 E. 7.2 m.w.H.). Daher führen die hierzu von den Beschwerdeführenden eingereichten Ermittlungsakten zu keinem anderen Schluss. Auch ist entgegen ihren Ausführungen in den Akten kein Haftbefehl enthalten. Vielmehr befindet sich darin nur ein Vorführbefehl (Yakalama Emri), gemäss welchem der Beschwerdeführer zwecks Einvernahme angehalten, anschliessend aber wieder freigelassen werden soll. Ergänzend gilt es festzuhalten, dass zwar mit der nachgereichten Anklageschrift (■ddianame) – wobei deren Echtheit aus den obgenannten Gründen als höchst zweifelhaft erscheint – gestützt auf Art. 7 Abs. 2 ATG wegen Verbreitung von Terrorpropaganda dem Beschwerdeführer eine Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren drohen könnte. Wie bereits vorstehend dargelegt, verfügt er über kein politisch exponiertes Profil, weshalb auch nach dem angeblich hängigen Strafverfahren eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe weiterhin als unwahrscheinlich erscheint. Insbesondere ändert daran auch die neu geltend gemachte Mitgliedschaft bei der HDP nichts. Entgegen der Behauptung in der Rechtsmitteleingabe ist die HDP eine legale Partei. Überdies ist keine exponierte Aktivität des Beschwerdeführers zugunsten der HDP aktenkundig. Hierbei und bei seinen politischen Beiträgen in den sozialen Medien handelt es sich vorwiegend um niederschwellige Tätigkeiten, die kaum ein erhöhtes Interesse der türkischen Strafbehörden an seiner Person begründen dürften. Auch aus dem pauschalen Vorbringen, die Verwandten des Beschwerdeführers seien Mitglieder der YPG, können die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten. Den Akten kann demnach nicht entnommen werden, es bestünde die Gefahr einer unbedingten Haftstrafe aufgrund einer mit einem flüchtlingsrechtlich relevanten Politmalus verbundenen Verfolgung.

E. 5.5

Unter diesen Umständen ist nicht von vornherein vom Ausfällen einer unbedingten mehrjährigen Freiheitsstrafe gegen den Beschwerdeführer auszugehen. Vielmehr dürfte nach Praxis der türkischen Gerichte eine allfällige Haftstrafe bedingt ausgesprochen (Art. 51 tStGB) respektive die Verkündung des Strafurteils aufgeschoben werden (Art. 231 Abs. 5 der türkischen Strafprozessordnung; vgl. Urteile des BVGer E-3593/2021 vom

E. 5.6

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden auch im Zusammenhang mit dem gegen den Beschwerdeführer hängigen Strafverfahren wegen Propaganda zugunsten einer terroristischen Organisation nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu rechnen haben. Damit hat die

Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

E. 5.7

Der von den Beschwerdeführenden gestellte Rückweisungsantrag wird sodann nicht weiter begründet und es ergeben sich aus den Akten keine Kassationsgründe, weshalb er abzuweisen ist. 6. 6.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 6.2 Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 7. 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E-3901/2023 Seite 12 7.2.1 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. 7.2.2 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihnen nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. 7.2.3 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 7.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 7.3.1 Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-

kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis – auch für Angehörige der kurdischen Ethnie – nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei

E-3901/2023 Seite 13 auszugehen (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-1067/2023 vom 24. April 2024 E. 9.3.2). 7.3.2 Zur Begründung hinsichtlich der individuellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen von den Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe nichts Substantiiertes entgegengesetzt wird. Insbesondere können sie aus den Verweisen auf diverse Medienberichterstattungen zu den Auswirkungen des schweren Erdbebens auf die wirtschaftliche Lage in der Türkei nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zudem lebten sie seit 20(...) in der Provinz L._____, die nicht unmittelbar von den Auswirkungen des schweren Erdbebens anfangs Februar 2023 betroffen war (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 10 f). Auch unter dem Aspekt des Kindeswohls sind keine Umstände ersichtlich, die einem Wegweisungsvollzug im Wege stehen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar. 7.4 Die Beschwerdeführenden verfügen über türkische Identitätskarten und es ist ihnen zuzumuten, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 7.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies gelingt ihnen nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis - auch für Angehörige der kurdischen Ethnie - nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei auszugehen (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-1067/2023 vom 24. April 2024 E. 9.3.2).

E. 7.3.2

Zur Begründung hinsichtlich der individuellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen von den Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe nichts Substantiiertes entgegengesetzt wird. Insbesondere können sie aus den Verweisen auf diverse

Medienberichterstattungen zu den Auswirkungen des schweren Erdbebens auf die wirtschaftliche Lage in der Türkei nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zudem lebten sie seit 20(...) in der Provinz L._____, die nicht unmittelbar von den Auswirkungen des schweren Erdbebens anfangs Februar 2023 betroffen war (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 10 f). Auch unter dem Aspekt des Kindeswohls sind keine Umstände ersichtlich, die einem Wegweisungsvollzug im Wege stehen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 7.4

Die Beschwerdeführenden verfügen über türkische Identitätskarten und es ist ihnen zuzumuten, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen mit Zwischenverfügung vom 13. Juli 2023 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und den Akten keine Hinweise für eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse ersichtlich sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E-3901/2023 Seite 14

E. 9.2

MLaw Lara Hoeft wurde mit Zwischenverfügung vom 11. September 2023 vom Gericht als amtliche Rechtsbeiständin der Beschwerdeführenden eingesetzt. Ihr ist eine Entschädigung zu Lasten des Gerichts auszurichten (Art. 65 Abs. 5 VwVG und Art. 12 i.V.m. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf eine Nachforderung kann verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die amtliche Rechtsbeiständin wurde erst nach Beschwerdeerhebung mandatiert, weshalb der Aufwand erst ab deren Gesuchseinreichung zu entschädigen ist, wobei die mit dem Gesuch eingereichte Rechtsschrift (vorliegend die Replik) miteinbezogen wird (vgl. BGE 122 I 203 E 2c; 122 I 322 E. 2b). Demnach ist der amtlichen Rechtsbeiständin durch das Bundesverwaltungsgericht ein amtliches Honorar gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) in der

Höhe von Fr. 800.– (inkl. Auslagen) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3901/2023 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.